

Stadt Merseburg

Der Oberbürgermeister



Beiblatt I

Ergänzungen der Stadtverwaltung zur Beschlussvorlage DS-Nr. 011/BV/26

Amt: Rechtsamt	Sachgebiet/-bereich: öffentlich
Bearbeiter: Skládal, Jana	Datum: 27.02.2026

Betreff

Fraktionsmittelsatzung

Ergänzungen

Im Hauptausschuss am 26.02.2026 wurde die Thematik besprochen. Dabei ergab sich noch Klärungsbedarf.

1. Fraktionsmittelsatzung, ja oder nein?

Nach § 44 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) kann die Kommune den Fraktionen angemessene Zuwendungen aus ihrem Haushalt zu den notwendigen sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren.

Es handelt sich um eine sogenannte Kann-Vorschrift, bei der eine Handlungsmöglichkeit eröffnet wird, ohne eine zwingende Pflicht vorzuschreiben. Darüber hinaus haben die Fraktionen gegenüber der Vertretung weder einen verfassungsrechtlichen noch einen einfachgesetzlichen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Fraktionsgeschäftsführung.

Im Ergebnis heißt das, dass man auf die Fraktionsmittel und somit auch auf eine Fraktionsmittelsatzung verzichten kann.

2. Übersicht derzeitige Fraktionsmittel

Aktuell werden gemäß der Regelung zu Fraktionszuschüssen Fraktionsmittel laut der nachfolgenden Tabelle ausgezahlt. Mit der vorgeschlagenen Fraktionsmittelsatzung würde sich daran nichts ändern.

Fraktion	Anzahl Mitglieder	Grundbetrag/Monat	variabler Betrag/Monat	Mittel pro Monat	Mittel pro Quartal	Mittel pro Jahr
AfD	15	50 €	15 x 5,50 € = 82,50 €	132,50 €	397,50 €	1.590,00 €
CDU	11	50 €	11 x 5,50 € = 60,50 €	110,50 €	331,50 €	1.326,00 €
SPD/Grüne	8	50 €	8 x 5,50 € = 44,00 €	94,00 €	282,00 €	1.128,00 €
Linke	4	50 €	4 x 5,50 € = 22,00 €	72,00 €	216,00 €	864,00 €
FDP	2	50 €	2 x 5,50 € = 11,00 €	61,00 €	183,00 €	732,00 €
Summe	40	250 €		470,00 €	1.410,00 €	5.640,00 €

3. Streichung Fraktionsmittel – Erhöhung Aufwandsentschädigung

Der im Hauptausschuss eingebrachte Vorschlag auf die Fraktionsmittel gänzlich zu verzichten und die monatliche Aufwandsentschädigung zu erhöhen wäre machbar.

Im Haushalt 2026/2027 sind im Teilplan 06 Fraktionsmittel in Höhe von 6.200,00 € pro Jahr eingestellt. Dieser Betrag kann innerhalb des Teilplans für ein anderes Sachkonto verwendet werden. Sodass man den Betrag für die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen insbesondere der monatlichen Pauschalen nutzen kann.

Gemäß der Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO darf die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Stadtrates den Höchstbetrag von 186,00 € nicht überschreiten. Derzeit beläuft sich die monatliche Pauschale gemäß § 3 der Aufwandsentschädigungssatzung auf 155,00 € je Ratsmitglied. Damit wäre noch Luft nach oben.

Bei den zur Verfügung stehenden 6.200,00 €, würden monatlich ca. 516,00 € für die monatlichen Pauschalen der Ratsmitglieder zur Verfügung stehen. Dies entsprächen ca. 12,00 € je Monat und Ratsmitglied mehr an Aufwandsentschädigung. Damit würde die monatliche Pauschale von 155,00 € auf 167,00 € ansteigen. Dieser Betrag wäre vom Höchstbetrag nach der KomEVO gedeckt.

Sofern dies umgesetzt werden soll, bedarf es einer Beschlussfassung dahingehend, dass die Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Merseburg (Fraktionszuschüsse) gänzlich außer Kraft tritt und einer weiteren Beschlussfassung zur Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung.

Vorteil dieser Variante ist, dass die Auszahlung der Fraktionsmittel durch die Verwaltung, die Abrechnung/Verwendungsnachweise nebst Belegen durch die Fraktionen und gegebenenfalls Rückzahlung an die Verwaltung, sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise und gegebenenfalls Rückforderungen durch die Verwaltung gänzlich entfallen würden. Damit wäre sowohl für die Geschäftsführung der Fraktionen als auch für die Verwaltung der Arbeitsaufwand reduziert. Zwar bedarf es Umstellungen im Bereich des Finanzprogrammes und des Sitzungsdienstprogrammes. Diese sind jedoch im Vergleich zur künftigen Einsparung des Arbeitsaufwandes marginal.

4. Änderung in § 4 Abs. 2 möglich?

Ja, die im Hauptausschuss eingebrachten Änderungsvorschläge zu § 4 Abs. 2 der vorgeschlagenen Fraktionsmittelsatzung können umgesetzt werden. Damit würde sich folgender Wortlaut ergeben.

1. Vorschlag mit Streichungen	aktueller Vorschlag
§ 4 Bewirtschaftung der Fraktionsmittel (1) Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen. (2) Die Selbstbewirtschaftung erfolgt unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Fraktionen haben sich hierfür eine verbindliche Regelung zu geben. Diese soll insbesondere folgende Festlegungen enthalten: 1. zu Befugnissen zur Anordnung der Ausgaben, 2. zur Dokumentation zahlungsbegründender Unterlagen, 3. zur Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, 4. zur Führung der Kassengeschäfte, 5. zur Höhe eines Kassenlimits, 6. zur sicheren und ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Bargeldbestände sowie, 7. zur internen Kontrolle Die halbjährlichen Kassenabschlüsse, sowie die regelmäßigen Kassenprüfungen, sind zu dokumentieren. (3) Die Fraktionsmittel werden anteilig jeweils zum Beginn eines Quartals an die Fraktionen überwiesen.	§ 4 Bewirtschaftung der Fraktionsmittel (1) Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen. (2) Die Selbstbewirtschaftung erfolgt unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Insbesondere 1. Befugnisse zur Anordnung der Ausgaben, 2. Dokumentation zahlungsbegründender Unterlagen, 3. Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, 4. Führung der Kassengeschäfte, 5. Höhe eines Kassenlimits, 6. sichere und ordnungsgemäße Aufbewahrung der Bargeldbestände sowie, 7. interne Kontrolle Die Kassenabschlüsse, sowie die regelmäßigen Kassenprüfungen, sind zu dokumentieren. (3) Die Fraktionsmittel werden anteilig jeweils zum Beginn eines Quartals an die Fraktionen überwiesen.

Müller-Bahr
Oberbürgermeister